

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1997

Ausgegeben und versendet am 7. Juli 1997

14. Stück

36. Landesverfassungsgesetz vom 17. April 1997, mit dem das Eisenstädter Stadtrecht geändert wird (Eisenstädter Stadtrechtsnovelle 1997)  
(XVII. Gp. RV 104, AB 118)
37. Landesverfassungsgesetz vom 17. April 1997, mit dem das Ruster Stadtrecht geändert wird (Ruster Stadtrechtsnovelle 1997)  
(XVII. Gp. RV 105, AB 119)
38. Gesetz vom 17. April 1997, mit dem das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird  
(XVII. Gp. RV 103, AB 123)
39. Gesetz vom 17. April 1997, mit dem das Landesumlagegesetz geändert wird  
(XVII. Gp. RV 108, AB 122)
40. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Juni 1997 zum Landes-Abfallwirtschaftsplan 1997
41. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juni 1997 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" an die Gemeinde Wiesen
42. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juni 1997 über die Änderung des Gemeindeverbandes Bocksdorf-Heugraben-Rohr im Burgenland

### **36. Landesverfassungsgesetz vom 17. April 1997, mit dem das Eisenstädter Stadtrecht geändert wird (Eisenstädter Stadtrechtsnovelle 1997)**

Der Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Eisenstädter Stadtrecht, LGBl. Nr. 38/1965, in der Fassung der Landesverfassungsgesetze LGBl. Nr. 36/1969, 45/1970, 34/1977, 24/1990, 56/1992 und 7/1996 sowie der Kundmachungen LGBl. Nr. 10/1966, 48/1969 und 41/1990, wird wie folgt geändert:

#### 1. § 8 Abs. 4 erster Satz lautet:

"(4) Der Bürgermeister wird auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Mehrheitswahlrechtes aller österreichischen Staatsbürger, die in der Stadt ihren Wohnsitz haben, und aller Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die in die Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen sind, gewählt."

#### 2. § 8 Abs. 5 letzter Satz lautet:

"Findet eine Gemeinderatswahl mangels Vorliegens eines Wahlvorschlages nicht statt, so endet die

Funktionsperiode des Stadtsenates mit Ablauf des vorgesehenen Wahltages."

3. Dem § 29 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
"Bei der Wahl der Ausschußmitglieder sind die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung über die Wahl der Mitglieder des Stadtsenates sinngemäß anzuwenden."

#### 4. § 35 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel bei der Beschlußfassung anwesend sind. Ladungsmängel gelten bei rechtzeitigem Erscheinen als behoben. Unbesetzte Mandate, die nicht mit Ersatzmitgliedern gemäß § 91 Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, besetzt werden, bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates außer Betracht."

#### 5. § 36 Abs. 1 lautet:

"(1) Zu einem gültigen Beschluß ist, soweit dieses Verfassungsgesetz nicht anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand. Wenn es der Gemeinderat beschließt oder wenn

dies gesetzlich festgelegt ist, hat die Abstimmung geheim oder namentlich zu erfolgen. Bei Entscheidungen über finanzielle Angelegenheiten der Stadt und bei Gegenständen, die die Erlassung von Bescheiden zum Inhalt haben, ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Entsteht bei Entscheidungen, die die Erlassung von Bescheiden zum Gegenstand haben, Stimmengleichheit, so gilt als beschlossen, wofür der Vorsitzende gestimmt hat."

6. Der Einleitungssatz des § 43 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Mitglieder der Kollegialorgane der Stadt sind von der Beratung und der Beschlußfassung über einen Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit ausgeschlossen:"

7. Dem § 43 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Die Befangenheitsbestimmungen der Abs. 1 und 3 gelten auch für die nicht in kollegialer Beratung und Beschlußfassung durchzuführenden Tätigkeiten des Bürgermeisters und der sonstigen Mitglieder des Stadtsenates und des Gemeinderates. Bei Gefahr im Verzug hat jedoch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen."

8. § 44 Abs. 3 lautet:

"(3) Alle übrigen Urkunden über Rechtsgeschäfte sind vom Bürgermeister zu unterfertigen."

9. § 52 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Stadt kann jede über den Gemeingebrauch des öffentlichen Gutes hinausgehende Benützung untersagen oder - vorbehaltlich einer besonderen landesgesetzlichen Regelung - von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig machen."

10. § 66 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Zu diesem Zweck hat er aus seiner Mitte nach den Grundsätzen des § 29 Abs. 2 einen Prüfungsausschuß zu wählen, wobei diesem von jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei mindestens ein Mitglied anzugehören hat."

11. § 75 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Genehmigung der Landesregierung bedürfen jedoch alle Rechtsgeschäfte der Stadt über

1. den entgeltlichen Erwerb unbeweglicher Sachen, wenn der Kaufpreis durch Fremdmittel gedeckt wird;
2. die unentgeltliche Veräußerung von unbeweglichen Sachen, ausgenommen die Abschreibung von Trennstücken gemäß den §§ 13 bis 22 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl. Nr. 3. / 1930, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl.Nr. 343/1989;

3. die Verpfändung und sonstige Belastung einer unbeweglichen Sache, ausgenommen die Einräumung einer Dienstbarkeit der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes von Leitungen, die dem Fernmeldewesen oder der Energie- und Wasserversorgung bzw. der Abwasserentsorgung dienen sowie ausgenommen die Verpfändung und sonstige Belastung bei Darlehen des Landes oder eines von diesem eingerichteten Fonds;
4. die entgeltliche Veräußerung von unbeweglichen Sachen, wenn ihr Wert 5 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;
5. die Aufnahme von Darlehen mit Ausnahme von Kassenkrediten und Darlehen, die vom Land oder Bund oder einem von diesen eingerichteten Fonds zu Förderungszwecken gewährt oder für Zwecke aufgenommen werden, für die nach dem Kindergarten- bzw. Schulbauprogramm des Landes eine Förderung gewährt wird;
6. die Übernahme von Haftungen mit Ausnahme von Haftungen für Darlehen, die vom Bund oder Land oder einem von diesen eingerichteten Fonds zu Förderungszwecken gewährt werden;
7. Leasingverträge, die eine unbewegliche Sache zum Gegenstand haben;
8. die Errichtung von und den Beitritt zu wirtschaftlichen Unternehmungen, mit Ausnahme des Beitritts zu Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen."

12. Im § 75 Abs. 3 entfällt der Ausdruck "lit. a) - i)".

13. § 81 lautet:

#### "§ 81 Auflösung des Gemeinderates

(1) Wenn der Gemeinderat andauernd arbeits- oder beschlußunfähig ist oder wenn aus sonstigen Gründen eine geordnete Führung der Geschäfte der Stadt nicht mehr gewährleistet ist oder die gesetzlich obliegenden Aufgaben in angemessener Frist nicht erfüllt werden, kann die Landesregierung den Gemeinderat auflösen. Die Landesregierung hat den Gemeinderat aufzulösen, wenn durch den Verzicht auf Mandate, allenfalls in Verbindung mit dem Enden von Mandaten aus anderen Gründen, die nicht mit Ersatzmitgliedern gemäß § 91 Gemeindewahlordnung 1992 besetzt werden, die Zahl der verbleibenden Mitglieder des Gemeinderates unter die Hälfte der sich aus § 7 Abs. 1 ergebenden Zahl sinkt.

(2) Der Gemeinderat kann auch selbst vor Ablauf der Funktionsperiode seine Auflösung beschließen. Dieser Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit.

(3) Mit der Auflösung des Gemeinderates erlöschen alle Mandate. Der im Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindliche Bürgermeister bleibt bis zur Angelobung des neu gewählten Bürgermeisters im Amt. Die Auflösung bewirkt auch den Verlust des Amtes der weiteren Mitglieder des Stadtsenates, der Mitglieder der Ausschüsse, des Stadtbezirksvorstehers und des Stadtbezirksausschusses. Die Auflösung des Gemeinderates ist im Landesgesetzblatt kundzumachen. Die Tätigkeit des Bürgermeisters hat sich auf die laufenden oder unaufschiebbaren Angelegenheiten zu beschränken. § 16 bleibt unberührt.

(4) Zur Beratung steht dem Bürgermeister ein Beirat zur Seite. Die im Stadtsenat vertretenen gewesenen Parteien können so viele Mitglieder des Beirates dem Bürgermeister namhaft machen, als ihnen vor der Auflösung des Gemeinderates Stadtsenatsstellen zugekommen sind. Hierbei ist der Bürgermeister nicht einzurechnen. Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters ist vom Beirat aus der Mitte seiner Mitglieder ein Stellvertreter zu wählen. Der Bürgermeister hat den Beirat in allen Angelegenheiten zu hören, die eines Beschlusses des Gemeinderates oder des Stadtsenates bedürfen.

(5) Verzichtet der Bürgermeister im Falle der Abs. 3 und 4 auf sein Amt, hat die Landesregierung zur Fortführung der Verwaltung der Stadt bis zur Angelobung des neu gewählten Bürgermeisters einen Regierungskommissär einzusetzen. Zu seiner Beratung ist von der Landesregierung ein Beirat zu bestellen. Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern und ist in allen wichtigen Fragen zu hören. Bei der Bestellung des Beirates ist die Stärke der Parteien zu berücksichtigen. Die Tätigkeit des Regierungskommissärs hat sich auf die laufenden oder unaufschiebbaren Angelegenheiten zu beschränken. Die mit der Tätigkeit des Regierungskommissärs verbundenen Kosten bestimmt die Aufsichtsbehörde; sie belasten die Stadt.

(6) Nach der Auflösung ist innerhalb von sechs Monaten die Neuwahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters von der Landesregierung auszuschreiben. Die Bestimmungen über die Einberufung zur konstituierenden Sitzung und die Vorsitzführung bei dieser Sitzung enthält die Gemeindewahlordnung."

## Artikel II

Artikel I Z 1 ergeht in Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht

besitzen, ABl. 1994 Nr. L 368/38, in der Fassung der Richtlinie 96/30/EG des Rates vom 13. Mai 1996, ABl. 1996 Nr. L 122/14.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:  
DDr. Schranz eh. Stix eh.

## **37. Landesverfassungsgesetz vom 17. April 1997, mit dem das Ruster Stadtrecht geändert wird (Ruster Stadtrechtsnovelle 1997)**

Der Landtag hat beschlossen:

### Artikel I

Das Ruster Stadtrecht, LGBl. Nr. 39/1965, in der Fassung der Landesverfassungsgesetze LGBl. Nr. 46/1970, 35/1977, 25/1990, 57/1992 und 8/1996 sowie der Kundmachungen LGBl. Nr. 41/1990, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 erster Satz lautet:

"(4) Der Bürgermeister wird auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Mehrheitswahlrechtes aller österreichischen Staatsbürger, die in der Stadt ihren Wohnsitz haben, und aller Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die in die Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen sind, gewählt."

2. § 8 Abs. 5 letzter Satz lautet:

"Findet eine Gemeinderatswahl mangels Vorliegens eines Wahlvorschlages nicht statt, so endet die Funktionsperiode des Stadtsenates mit Ablauf des vorgesehenen Wahltages."

3. § 13 Abs. 2 Z 6 lautet:

"6. die Bestellung der Stadtbezirksvorsteher und der weiteren Mitglieder des Stadtbezirksschusses;"

4. Dem § 29 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Bei der Wahl der Ausschußmitglieder sind die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung über die Wahl der Mitglieder des Stadtsenates sinngemäß anzuwenden."

5. § 35 Abs. 1 lautet:

"(1) Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel bei der Beschlußfassung anwesend sind. Ladungsmängel gelten bei rechtzeitigem Erscheinen als behoben. Unbesetzte Mandate, die nicht mit Ersatzmitgliedern gemäß § 91 Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54, in der jeweils geltenden Fassung, besetzt werden, bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderates außer Betracht."

## 6. § 36 Abs. 1 lautet:

"(1) Zu einem gültigen Beschluß ist, soweit dieses Verfassungsgesetz nicht anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der in beschlußfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand. Wenn es der Gemeinderat beschließt oder wenn dies gesetzlich festgelegt ist, hat die Abstimmung geheim oder namentlich zu erfolgen. Bei Entscheidungen über finanzielle Angelegenheiten der Stadt und bei Gegenständen, die die Erlassung von Bescheiden zum Inhalt haben, ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Entsteht bei Entscheidungen, die die Erlassung von Bescheiden zum Gegenstand haben, Stimmengleichheit, so gilt als beschlossen, wofür der Vorsitzende gestimmt hat."

## 7. Der Einleitungssatz des § 43 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Mitglieder der Kollegialorgane der Stadt sind von der Beratung und der Beschlußfassung über einen Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit ausgeschlossen."

## 8. Dem § 43 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Die Befangenheitsbestimmungen der Abs. 1 und 3 gelten auch für die nicht in kollegialer Beratung und Beschlußfassung durchzuführenden Tätigkeiten des Bürgermeisters und der sonstigen Mitglieder des Stadtsenates und des Gemeinderates. Bei Gefahr im Verzug hat jedoch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen."

## 9. § 44 Abs. 3 lautet:

"(3) Alle übrigen Urkunden über Rechtsgeschäfte sind vom Bürgermeister zu unterfertigen."

## 10. § 52 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Stadt kann jede über den Gemeingebrauch des öffentlichen Gutes hinausgehende Benützung untersagen oder - vorbehaltlich einer besonderen landesgesetzlichen Regelung - von der Entrichtung eines Entgeltes abhängig machen."

## 11. § 66 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

"Zu diesem Zweck hat er aus seiner Mitte nach den Grundsätzen des § 29 Abs. 2 einen Prüfungsausschuß zu wählen, wobei diesem von jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei mindestens ein Mitglied anzugehören hat."

## 12. § 75 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Genehmigung der Landesregierung bedürfen jedoch alle Rechtsgeschäfte der Stadt über

1. den entgeltlichen Erwerb unbeweglicher Sachen, wenn der Kaufpreis durch Fremdmittel gedeckt wird;
2. die unentgeltliche Veräußerung von unbeweglichen Sachen, ausgenommen die Abschreibung von Trennstücken gemäß den §§ 13 bis 22 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, BGBl.Nr. 3/1930, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl.Nr. 343/1989;
3. die Verpfändung und sonstige Belastung einer unbeweglichen Sache, ausgenommen die Einräumung einer Dienstbarkeit der Errichtung, der Erhaltung und des Betriebes von Leitungen, die dem Fernmeldewesen oder der Energie- und Wasserversorgung bzw. der Abwasserentsorgung dienen sowie ausgenommen die Verpfändung und sonstige Belastung bei Darlehen des Landes oder eines von diesem eingerichteten Fonds;
4. die entgeltliche Veräußerung von unbeweglichen Sachen, wenn ihr Wert 5 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Voranschlages des laufenden Haushaltsjahres übersteigt;
5. die Aufnahme von Darlehen mit Ausnahme von Kassenkrediten und Darlehen, die vom Land oder Bund oder einem von diesen eingerichteten Fonds zu Förderungszwecken gewährt oder für Zwecke aufgenommen werden, für die nach dem Kindergarten- bzw. Schulbauprogramm des Landes eine Förderung gewährt wird;
6. die Übernahme von Haftungen mit Ausnahme von Haftungen für Darlehen, die vom Bund oder Land oder einem von diesen eingerichteten Fonds zu Förderungszwecken gewährt werden;
7. Leasingverträge, die eine unbewegliche Sache zum Gegenstand haben;
8. die Errichtung von und den Beitritt zu wirtschaftlichen Unternehmungen, mit Ausnahme des Beitritts zu Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen."

13. Im § 75 Abs. 3 entfällt der Ausdruck "lit. a) - i)".

14. § 81 lautet:

### "§ 81 Auflösung des Gemeinderates

(1) Wenn der Gemeinderat andauernd arbeits- oder beschlußunfähig ist oder wenn aus sonstigen Gründen eine geordnete Führung der Geschäfte der Stadt nicht mehr gewährleistet ist oder die gesetzlich obliegenden Aufgaben in angemessener Frist nicht erfüllt werden, kann die Landesregierung den Gemeinderat auflösen. Die Landesregierung hat den Gemeinderat aufzulösen, wenn durch den Verzicht auf Mandate, allenfalls in Verbindung mit dem Enden von Mandaten aus anderen Gründen, die nicht mit Ersatzmitgliedern gemäß § 91 Gemeindewahlordnung 1992 besetzt werden, die Zahl der verbleibenden Mitglieder des

Gemeinderates unter die Hälfte der sich aus § 7 Abs. 1 ergebenden Zahl sinkt.

(2) Der Gemeinderat kann auch selbst vor Ablauf der Funktionsperiode seine Auflösung beschließen. Dieser Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit.

(3) Mit der Auflösung des Gemeinderates erlöschen alle Mandate. Der im Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindliche Bürgermeister bleibt bis zur Angelobung des neu gewählten Bürgermeisters im Amt. Die Auflösung bewirkt auch den Verlust des Amtes der weiteren Mitglieder des Stadtsenates, der Mitglieder der Ausschüsse, des Stadtbezirksvorstehers und des Stadtbezirksschulsausschusses. Die Auflösung des Gemeinderates ist im Landesgesetzblatt kundzumachen. Die Tätigkeit des Bürgermeisters hat sich auf die laufenden oder unaufschiebbaren Angelegenheiten zu beschränken. § 16 bleibt unberührt.

(4) Zur Beratung steht dem Bürgermeister ein Beirat zur Seite. Die im Stadtsenat vertretenen gewesenen Parteien können so viele Mitglieder des Beirates dem Bürgermeister namhaft machen, als ihnen vor der Auflösung des Gemeinderates Stadtsenatsstellen zugekommen sind. Hierbei ist der Bürgermeister nicht einzurechnen. Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters ist vom Beirat aus der Mitte seiner Mitglieder ein Stellvertreter zu wählen. Der Bürgermeister hat den Beirat in allen Angelegenheiten zu hören, die eines Beschlusses des Gemeinderates oder des Stadtsenates bedürfen.

(5) Verzichtet der Bürgermeister im Falle der Abs. 3 und 4 auf sein Amt, hat die Landesregierung zur Fortführung der Verwaltung der Stadt bis zur Angelobung des neu gewählten Bürgermeisters einen Regierungskommissär einzusetzen. Zu seiner Beratung ist von der Landesregierung ein Beirat zu bestellen. Der Beirat besteht aus fünf Mitgliedern und ist in allen wichtigen Fragen zu hören. Bei der Bestellung des Beirates ist die Stärke der Parteien zu berücksichtigen. Die Tätigkeit des Regierungskommissärs hat sich auf die laufenden oder unaufschiebbaren Angelegenheiten zu beschränken. Die mit der Tätigkeit des Regierungskommissärs verbundenen Kosten bestimmt die Aufsichtsbehörde; sie belasten die Stadt.

(6) Nach der Auflösung ist innerhalb von sechs Monaten die Neuwahl des Gemeinderates und des Bürgermeisters von der Landesregierung auszuschreiben. Die Bestimmungen über die Einberufung zur konstituierenden Sitzung und die Vorsitzführung bei dieser Sitzung enthält die Gemeindewahlordnung."

## Artikel II

Artikel I Z 1 ergeht in Umsetzung der Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechtes bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, ABl. 1994 Nr. L 368/38, in der Fassung der Richtlinie 96/30/EG des Rates vom 13. Mai 1996, ABl. 1996 Nr. L 122/14.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:  
DDR. Schranz eh. Stix eh.

## **38. Gesetz vom 17. April 1997, mit dem das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landwirtschaftliche Schulgesetz, LGBl. Nr. 30/1985, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 14/1989 und Nr. 19/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Fachschule ist eine mittlere Schule. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) die Schüler durch Vermittlung von Fachkenntnissen und Fertigkeiten auf die selbständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes und auf die Ausübung einer sonstigen verantwortlichen Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft vorzubereiten und sie in die Lage zu versetzen, die Aufgaben der Land- und Forstwirtschaft im ländlichen Raum zu erfüllen,
- b) die Schüler zu demokratischen, heimatverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden,
- c) die Allgemeinbildung der Schüler zu erweitern und zu vertiefen und
- d) die Bildung und Beratung der Absolventen zwecks Erfüllung ihrer Aufgaben im ländlichen Raum (lit. a) samt Durchführung damit zusammenhängender Leistungen und Untersuchungen sicherzustellen."

2. § 4 lautet:

### "§ 4

#### Schulpflichtiger Personenkreis

Land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge haben die Berufsschule während des Lehrverhältnisses zu besuchen, soweit sie die Schulpflicht dieser Fachrichtung nicht bereits vor Beginn oder während des Lehrverhältnisses erfolgreich abgeschlossen haben."

3. § 5 Abs. 1 lautet:

"(1) Land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge haben die dem Lehrverhältnis entsprechenden Fachrichtungen der Berufsschule zu besuchen."

4. § 5 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Berufsschulpflicht kann auch durch den Besuch einer Fachschule der gleichen Fachrichtung erfüllt werden, und zwar:

- a) durch den Besuch einer Fachschule, die den Besuch der Berufsschule ersetzt (§ 19 Abs. 6 lit. b),
- b) durch den Besuch der ersten und zweiten Schulstufe einer Fachschule, in der das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann und die in mehreren Schulstufen geführt wird (§ 19 Abs. 6 lit. c),
- c) nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch den Besuch der ersten Schulstufe einer Fachschule, in der das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann und die in mehreren Schulstufen geführt wird (§ 19 Abs. 6 lit. c)."

5. In § 7 entfällt die Absatzbezeichnung '(1)' und der gesamte Abs. 2.

6. § 8 entfällt.

7. § 9 Abs. 2 entfällt, die Absätze 3 bis 6 erhalten die Absatzbezeichnung 2 bis 5.

8. Dem § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
"Wird eine Schule in drei oder mehr Schulstufen geführt, so darf mit Zustimmung der Schulbehörde ab der zweiten Schulstufe eine Klasse auch dann geführt werden, wenn die Zahl zwölf nicht erreicht und die Zahl sechs nicht unterschritten wird."

9. Im § 16 Abs. 2 ist das Zitat "§ 19 Abs. 2" durch das Zitat "§ 19 Abs. 4" zu ersetzen.

10. § 19 lautet:

#### "§ 19 Fachrichtungen, Organisationsformen und Aufbau

(1) Die Fachschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden, wobei der Schwerpunkt des an den Schulen vermittelten Fachwissens der jeweiligen Fachrichtung zu entsprechen hat:

- a) Landwirtschaft;
- b) in den Sondergebieten der Landwirtschaft:
  - aa) Ländliche Hauswirtschaft,
  - bb) Gartenbau,
  - cc) Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft
  - dd) Obstbau einschließlich Obstbaumpflege,
  - ee) Molkerei- und Käsereiwirtschaft,

- ff) Fischereiwirtschaft,
- gg) Geflügelwirtschaft,
- hh) Bienenwirtschaft,
- ii) Pferdewirtschaft;

- c) Landwirtschaft mit Wein-, Obst- und Gemüsebau;
- d) Forstwirtschaft.

(2) Die Fachschule kann auch als fachbereichsübergreifende Fachschule geführt werden. Darüber hinaus können mit Verordnung der Landesregierung Fachschulen eingerichtet werden, die den regionalen Entwicklungsmöglichkeiten in der Land- und Forstwirtschaft Rechnung tragen.

(3) Mit Zustimmung der Schulbehörde können die in Abs. 1 angeführten Fachrichtungen in den einzelnen Klassen nebeneinander (alternativ) geführt werden, wenn dies aufgrund der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Einzugsbereich einer Schule erforderlich ist und wenn die Schülerzahl für eine gesonderte Führung von Klassen je Fachrichtung nicht ausreicht.

(4) Die Fachschule ist in den einzelnen Schulstufen vollschulartig in der Organisationsform einer

- a) ganzjährigen Schule oder
  - b) saisonmäßigen Schule mit einem auf eine bestimmte Jahreszeit zusammengezogenen Unterricht
- zu führen

(5) Die Fachschulen können je nach Organisationsform und Aufbau ein bis vier Schulstufen umfassen, wobei jeder Schulstufe eine Klasse zu entsprechen hat.

(6) Die Fachschulen gliedern sich nach ihrem Aufbau in

- a) Fachschulen, in denen das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann;
- b) Fachschulen, die den Besuch der Berufsschule ersetzen;
- c) Fachschulen, in denen das neunte Schuljahr der allgemeinen Schulpflicht erfüllt werden kann und die in mehreren Schulstufen geführt werden;
- d) Fachschulen, die auf eine vorgelagerte Berufsausbildung oder eine nach der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht erfolgte Schulausbildung aufbauen (weiterführende Fachschulen)."

11. § 20 Abs. 1 lit. a lautet:

"a) für alle Fachrichtungen:

Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Mathematik, Politische Bildung, Rechtskunde, Wirtschaftskunde, Betriebswirtschaft und

Buchführung, Maschinschreiben, Elektronische Daten- und Textverarbeitung, Lebenskunde, Leibesübungen;"

12. § 20 Abs. 1 lit. k lautet:

"k) für die Fachrichtung Pferdewirtschaft:

Pferdehaltung, Veterinärkunde, Reit- und Fahrtheorie;"

Die bisherigen lit. k und l erhalten die Bezeichnung "l" und "m", wobei in der neuen lit. m das Zitat "k" durch das Zitat "l" ersetzt wird.

13. § 20 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Zahl der Unterrichtsstunden in den Pflichtgegenständen ist je nach Aufgabe und Organisationsform der Fachschule festzusetzen:

- a) für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 6 lit. a mit mindestens 1 300 Unterrichtsstunden in einer Schulstufe;
- b) für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 6 lit. b mit mindestens 1 800 Unterrichtsstunden, verteilt auf mindestens zwei Schulstufen;
- c) für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 6 lit. c mit mindestens 2 400 Unterrichtsstunden, wobei im ersten Schuljahr mindestens 1 300 Unterrichtsstunden vorzusehen sind;
- d) für Fachschulen im Sinne des § 19 Abs. 6 lit. d mit mindestens 500 Unterrichtsstunden."

14. § 21 Abs. 1 lautet:

"(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule sind:

- a) die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht, in den Fällen des § 19 Abs. 6 lit. a und c die Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht;
- b) die körperliche Eignung;
- c) die geistige Eignung (Fachschuleignung);
- d) die Erklärung des Einverständnisses zur inter-natsmäßigen Unterbringung."

15. § 21 Abs. 3 lautet:

"(3) Die Fachschuleignung ist gegeben, wenn die erfolgreiche Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen erwartet werden kann; sie wird durch Eignungsprüfung festgestellt. Die Eignung ist jedoch als gegeben anzunehmen, wenn der Aufnahmewerber in jener Schulstufe, an welche die Fachschule anschließt, einen günstigen Schulerfolg erzielt hat. Ein solcher liegt vor, wenn das Abschlußzeugnis der achten Schulstufe in keinem Pflichtgegenstand die Note "Nicht genügend" enthält, wobei jeweils die Noten aus Fremdsprachen - ausgenommen Englisch -, Geometrisches Zeichnen und Kurzschrift außer Betracht zu bleiben haben."

16. Im § 26 Abs. 2 ist das Zitat "§ 9 Abs. 3" durch das Zitat "§ 9 Abs. 2" zu ersetzen.

17. Nach § 31 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) An Fachschulen, die auf eine vorgelagerte Berufs- bzw. Schulausbildung aufbauen (§ 19 Abs. 6 lit. d), können unter Bedachtnahme auf die bisherige Ausbildung vorgesehene Pflichtgegenstände entfallen."

18. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

#### "§ 41a Abschlußprüfung

(1) Ein Schüler einer vierstufigen schulpflichtersetzenden Fachschule ist berechtigt, zum Erwerb besonderer Qualifikationen seine Ausbildung zusätzlich durch eine Abschlußprüfung am Ende der vierten Schulstufe zu beenden. Die Abschlußprüfung ist öffentlich und umfaßt eine mündliche und eine praktische Prüfung.

(2) Die Schulbehörde hat nach den Aufgaben und dem Lehrplan der Fachschulen die Prüfungsgebiete und die Prüfungsform festzulegen.

(3) Vorsitzender der Prüfungskommission für die Abschlußprüfung ist der Landesschulinspektor für das landwirtschaftliche Schulwesen; weitere Mitglieder sind der Schulleiter, drei Lehrer und zwei Beisitzer. Die Beisitzer müssen Absolventen einer Landwirtschaftlichen Fachschule jener Fachrichtung sein, die der Prüfungskandidat besucht. Lehrer und Beisitzer sind vom Schulleiter zu bestellen.

(4) Der Prüfungskandidat hat "bestanden", wenn keine Beurteilung mit "Nicht genügend" festgesetzt wurde.

(5) Eine "nicht bestandene" Prüfung darf höchstens zweimal wiederholt werden."

19. Im § 52 zweiter Satz wird das Zitat "§ 25 des Burgenländischen Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBl. Nr. 2/1958" durch das Zitat "§ 31 des Burgenländischen Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBl. Nr. 32/1992," ersetzt.

20. Im § 59 Abs. 6 ist das Zitat "§ 7 AVG 1950" durch das Zitat "§ 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl.Nr. 51, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl.Nr. 471/1995" zu ersetzen.

21. Im § 69 Abs. 1 ist das Zitat "Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1950" durch das Zitat "Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl.Nr. 51, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl.Nr. 471/1995" zu ersetzen.

22. § 74 Abs. 3 lit. b lautet:

"b) Staatsbürgerschaftsnachweis und Nachweis des Wohnsitzes im Sinne des § 24 der Landtagswahlordnung 1995, LGBl.Nr. 4/1996, in der jeweils geltenden Fassung;"

23. Im § 75 Abs. 1 zweiter Satz wird das Zitat "9 Abs. 6" durch das Zitat "9 Abs. 5" ersetzt.

24. § 99 Abs. 1 lautet:

"(1) Wer den Bestimmungen des § 7 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen."

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:  
DDr. Schranz eh. Stix eh.

### **39. Gesetz vom 17. April 1997, mit das Landesumlagegesetz geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Landesumlagegesetz, LGBl.Nr. 73/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 2 lautet:

#### **"§ 2**

Die Höhe der Landesumlage wird für die Jahre 1996 und 1997 mit 8,3 % der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben festgesetzt."

2. § 3 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Finanzkraft für das Jahr 1996 wird nach § 10 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl.Nr. 30, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl.Nr. 201/1996, und für das Jahr 1997 nach § 10 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl.Nr. 201/1996, ermittelt."

#### **Artikel II**

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1996 in Kraft.

Der Präsident des Landtages: Der Landeshauptmann:  
DDr. Schranz eh. Stix eh.

### **40. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Juni 1997 zum Landes-Abfallwirtschaftsplan 1997**

Auf Grund des § 7 Abs. 3 Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl.Nr. 10/1994, wird verordnet:

#### **§ 1**

Vorgaben zur Vermeidung und Verringerung von Abfällen

Zur Vermeidung von Abfällen sowie zur Reduzierung der Mengen und Schadstofffrachten sind folgende Maßnahmen zu setzen:

1. Information und Beratung der Bevölkerung sowie der Betriebe,
2. Aus- und Weiterbildung der Abfallbeauftragten und der Betreiber von Abfallbehandlungsanlagen,
3. vorbildgebendes Verhalten des öffentlichen Beschaffungswesens,
4. verursachergerechte Müllbehandlungs- und Abfallbehandlungsbeiträge,
5. Einbeziehung der Wirtschaft.

#### **§ 2**

Vorgaben zur stofflichen und energetischen Verwertung von Abfällen

(1) Folgende Maßnahmen sind zur umweltgerechten und volkswirtschaftlich sinnvollen stofflichen Verwertung von Abfällen erforderlich:

1. flächendeckende Einführung der getrennten Sammlung von Altstoffen, insbesondere auch von biogenen Abfällen sowie weitgehende Rückführung von getrennt gesammelten Abfallinhaltsstoffen in den Produktionsprozeß und in den biologischen Kreislauf,
2. Errichtung von geeigneten Anlagen zur stofflichen Verwertung von Baurestmassen, Bodenaushub und Abraummateriale.

(2) Die energetische Verwertung von Abfällen hat nach dem jeweiligen Stand der Technik, welche die bestmögliche Energienutzung gewährleistet, zu erfolgen.

#### **§ 3**

Vorgaben für die sonstige Behandlung von Abfällen

Vor der umweltgerechten Deponierung von nicht vermeidbaren und nicht verwertbaren Abfällen ist durch sonstige Behandlung eine weitgehende Immobilisierung und Inertisierung vorzunehmen.

## § 4

## Abfallbeseitigungsbereich

Der Abfallbeseitigungsbereich, in dem ein gemeinsames Abfallsammlungs- und Abfallbehandlungssystem besteht, umfaßt das Land Burgenland.

## § 5

Standorte der öffentlichen  
Abfallbehandlungsanlagen

Die bestehenden öffentlichen Abfallbehandlungsanlagen werden an den nachfolgend angeführten Standorten, die in den als Anlagen 1 bis 8 enthaltenen Lageplänen ersichtlich gemacht sind, betrieben:

1. die Deponie Nord in der KG Großhöflein, Grundstücke Nr. 6803/1, 6802/2, 6823, 6824, 6825, 6826/2, 2738/3 und 2694 (Anlage 1),
2. der Kompostplatz Großhöflein in der KG Großhöflein, Grundstück Nr. 6803/1 (Anlage 1),
3. die Deponie Mitte in der KG Stooß, Grundstücke Nr. 4609 und 4610 und in der KG Unterfrauenhaid, Grundstücke Nr. 3874/1, 3874/2, 2412/1, 2412/7, 2413, 2414, 2415 und 2417/2 (Anlage 2),
4. der Kompostplatz Riedlingsdorf in der KG Riedlingsdorf, Grundstück Nr. 12634/1 (Anlage 3),
5. Der Kompostplatz Welgersdorf in der KG Welgersdorf, Grundstück Nr. 954 (Anlage 4),
6. das Kompostwerk Oberpullendorf in der KG Mitterpullendorf, Grundstücke Nr. 1951 und 1952 (Anlage 5),
7. der Kompostplatz Eisenstadt in der KG Eisenstadt, Grundstücke Nr. 2485 (Anlage 6),
8. der Kompostplatz Neusiedl am See in der KG Neusiedl am See, Grundstück Nr. 5645 (Anlage 7),
9. der Kompostplatz Andau in der KG Andau, Grundstücke Nr. 2139, 2140/1, 2140/2, 2142, 2143, 2144, 2145, 2146, 2147, 2148, 2149, 2150, 2151, 2152/1, 2152/2, 2153/1, 2153/2, 2154, 2155, 2156, 2157/1, 2157/2, 2158/1, 2158/2, 2159, 2160, 2161, 2162 (Anlage 8).

## § 6

## Abfallsammelgebiete

Die vier Abfallsammelgebiete umfassen:

1. den politischen Bezirk Neusiedl am See,
2. die Städte mit eigenem Statut Eisenstadt und Rust sowie die politischen Bezirke Eisenstadt-Umgebung und Mattersburg,
3. den politischen Bezirk Oberpullendorf,
4. die politischen Bezirke Oberwart, Güssing und Jennersdorf.

## § 7

## Standorte der Abfallumladestationen

Die bestehenden Abfallumladestationen werden an den nachfolgend angeführten Standorten, die in den als Anlage 1, 9 und 10 enthaltenen Lageplänen ersichtlich gemacht sind, betrieben:

1. die Umladestation Gols in der KG Gols, Grundstück Nr. 2947/1 (Anlage 9),
2. die Umladestation Großhöflein in der KG Großhöflein, Grundstücke Nr. 2738/3 und 2694 (Anlage 1)
3. die Umladestation Oberwart in der KG Oberwart, Grundstücke Nr. 20609 und 20611 (Anlage 10).

## § 8

## Umsetzung der Maßnahmen

(1) Vorgaben gemäß § 1 sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung umzusetzen.

(2) Vorgaben gemäß § 2 Abs. 2 und § 3 sind bis 1.1.2004 umzusetzen.

## § 9

## Kontrolle

Zur Kontrolle der Wirksamkeit der gesetzten Maßnahmen ist vom Amt der Burgenländischen Landesregierung eine periodisch nachzuführende Abfallstatistik zu erstellen.

## § 10

## Umsetzung der Richtlinie

Diese Verordnung ergeht in Ausführung der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. 1983 Nr. L 109, in der Fassung der Richtlinie des Rates 88/182/EWG vom 22. März 1988, ABl. 1988 Nr. L 081, und der Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994, ABl. 1994 Nr. L 100.

## § 11

## Inkrafttreten

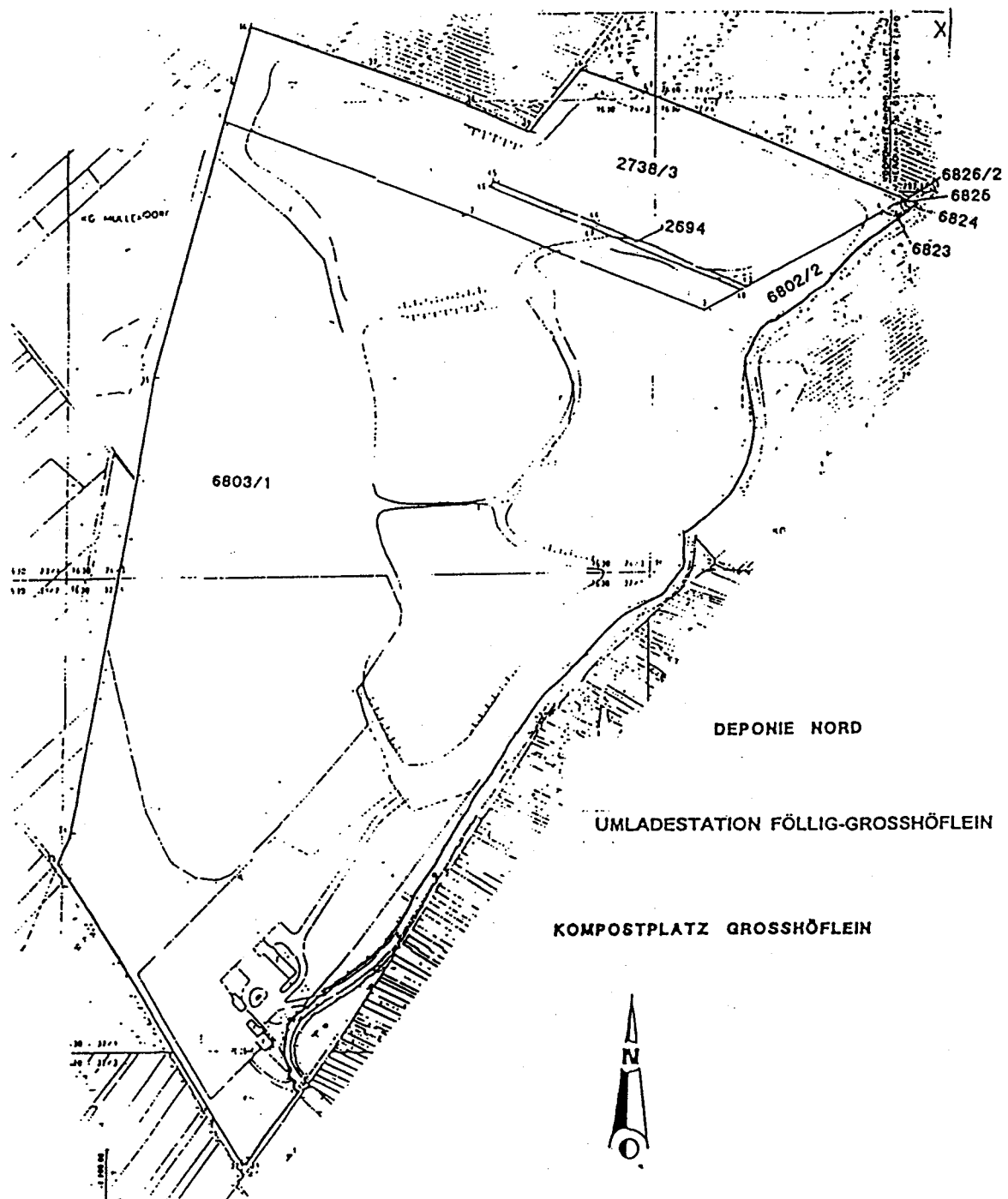
(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Verlautbarung nachfolgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 5. März 1986, mit der ein Müllplan erlassen wird, Landesamtsblatt für das Burgenland Nr. 82/1986, außer Kraft.

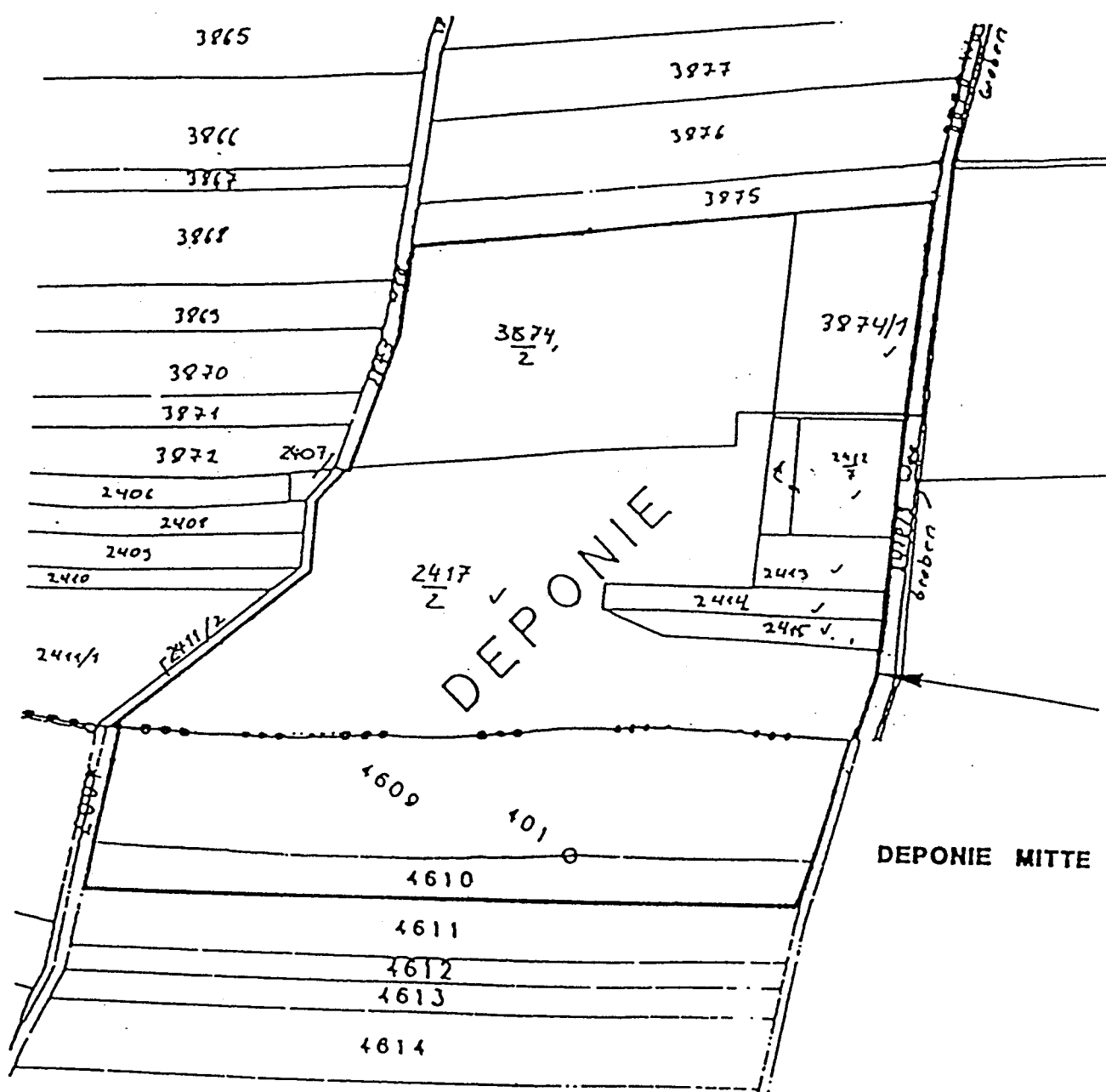
Für die Landesregierung:  
Kaplan eh.

## Anlage 1

A2-4a: Deponie Nord, Kompostplatz Grosshöflein und Umladestation Föllig-Grosshöflein (Mstb. 1:10000)

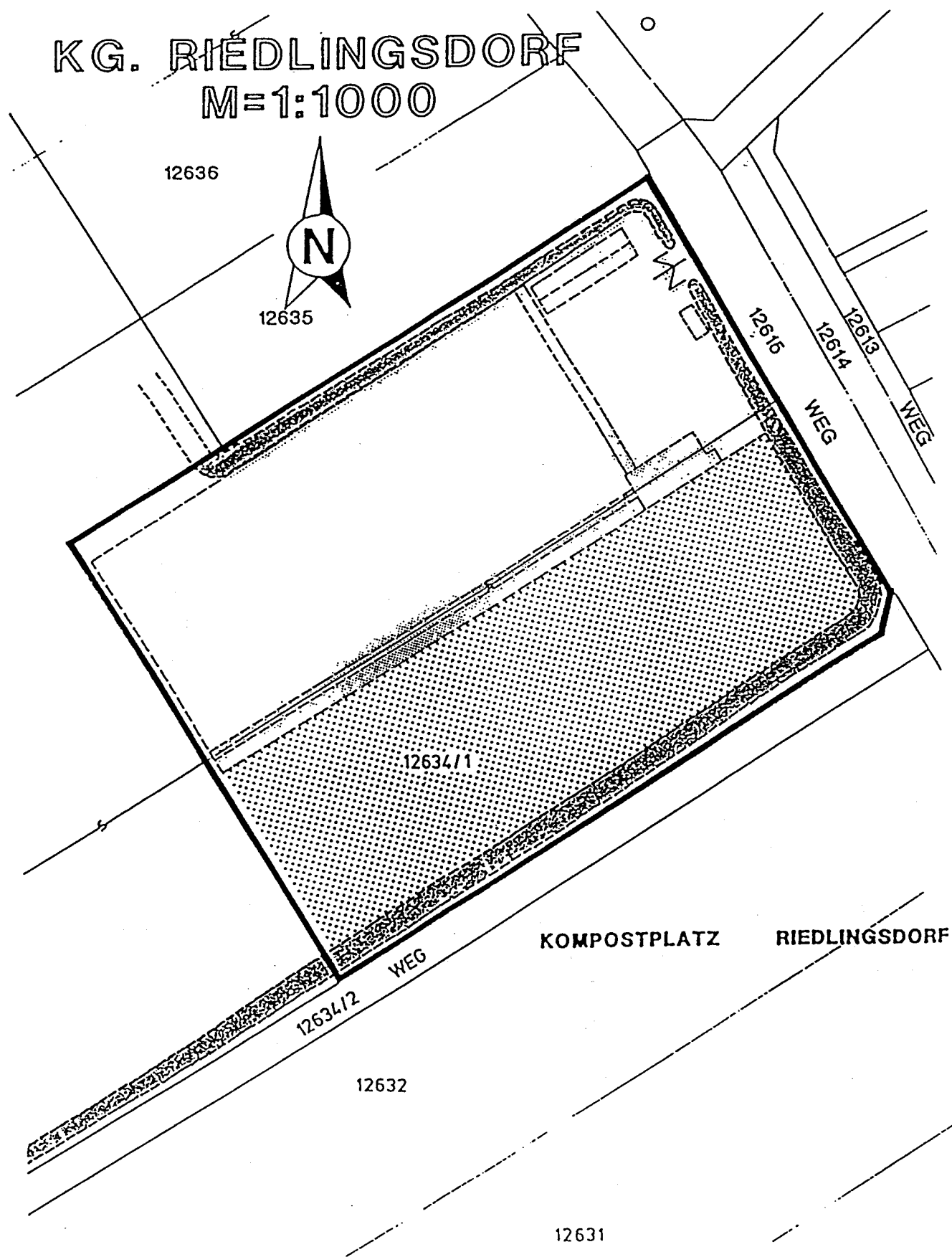


A2-4b: Deponie Mitte (Mstb. 1:2880)



## Anlage 3

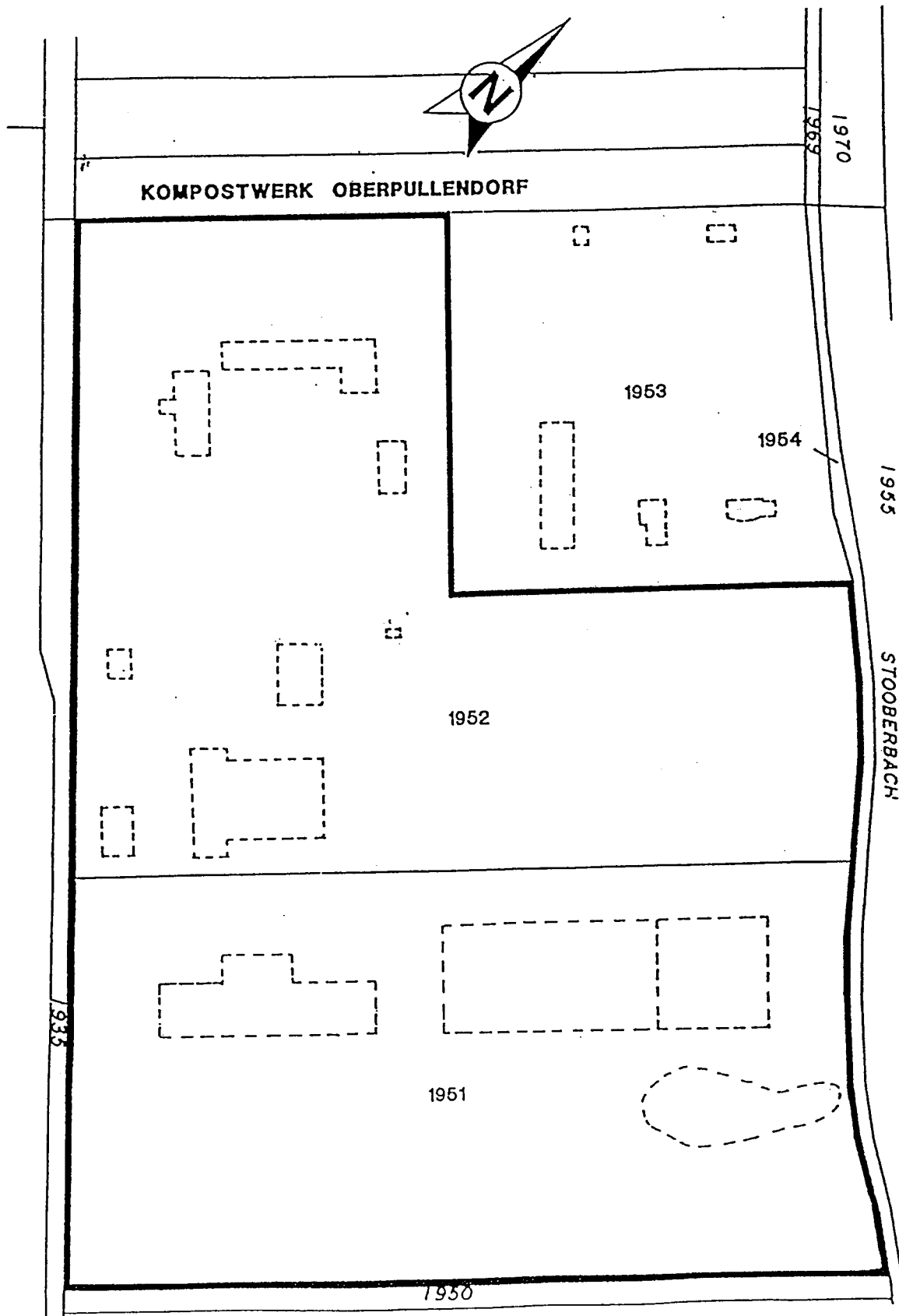
A2-4c: Kompostplatz Riedlingsdorf (mstb. 1:1000)



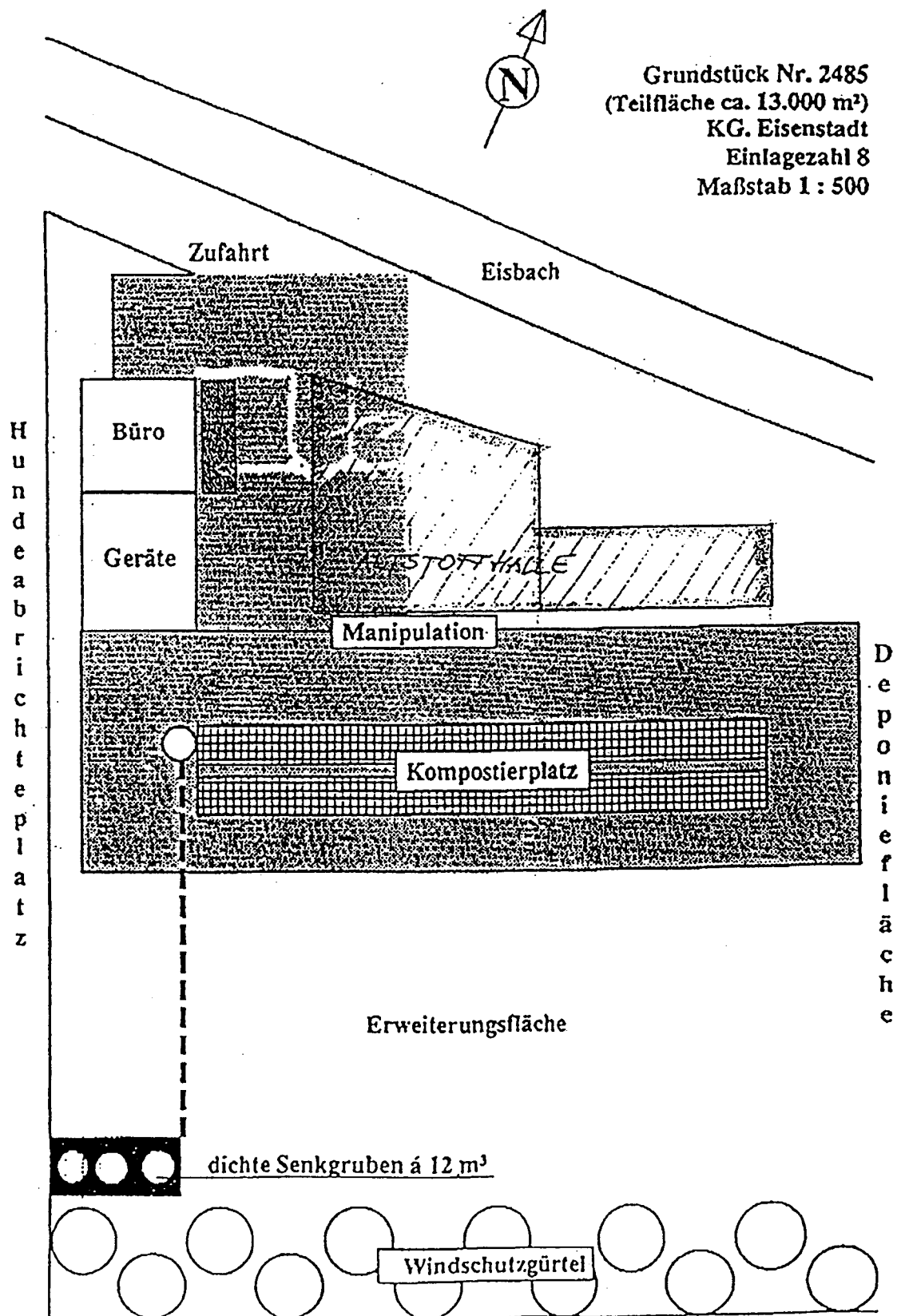


## Anlage 5

A2-4e: Kompostwerk Oberpullendorf (Mstb. 1:2000)

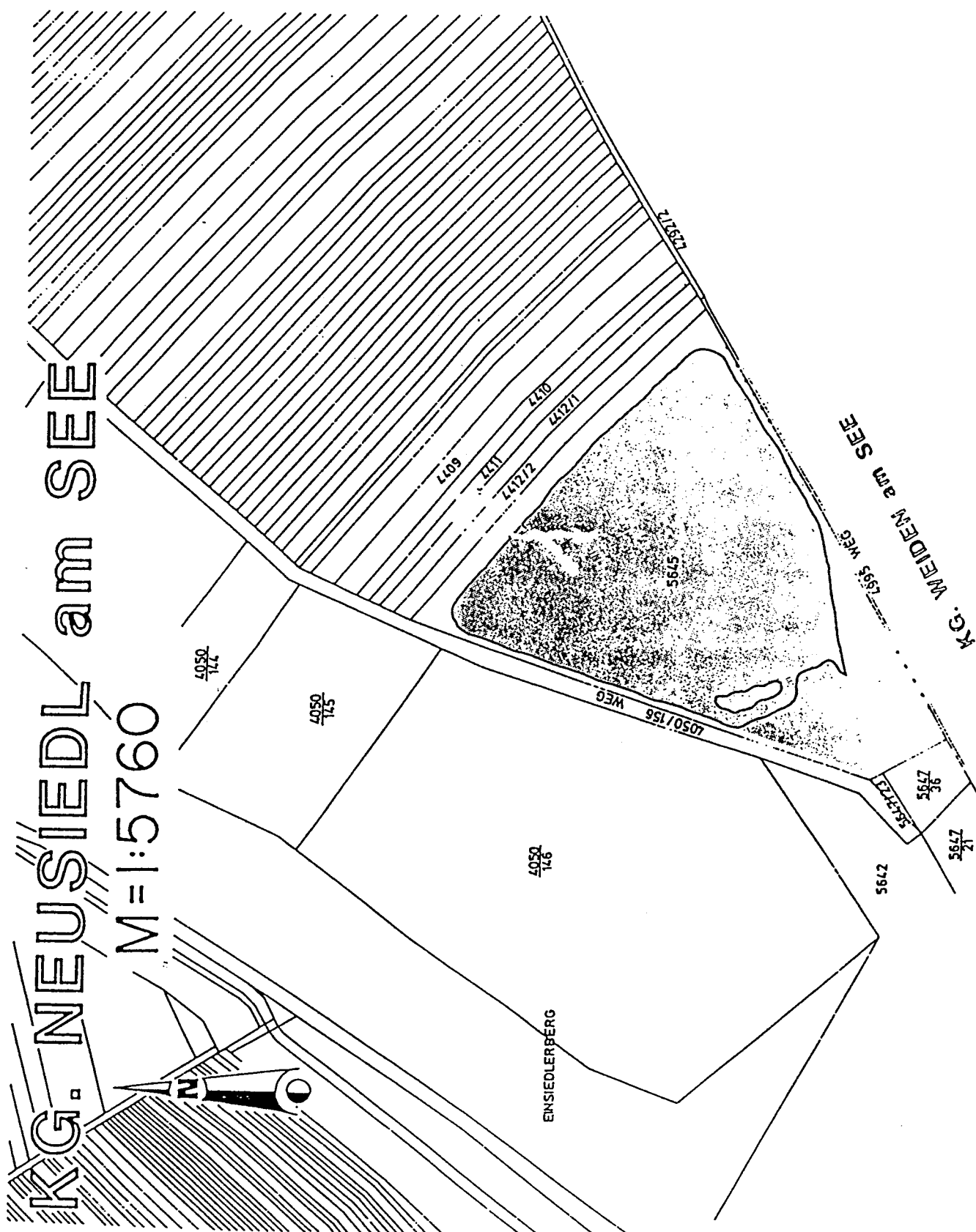


A2-4f: Kompostplatz Eisenstadt (Mstb. 1:500)

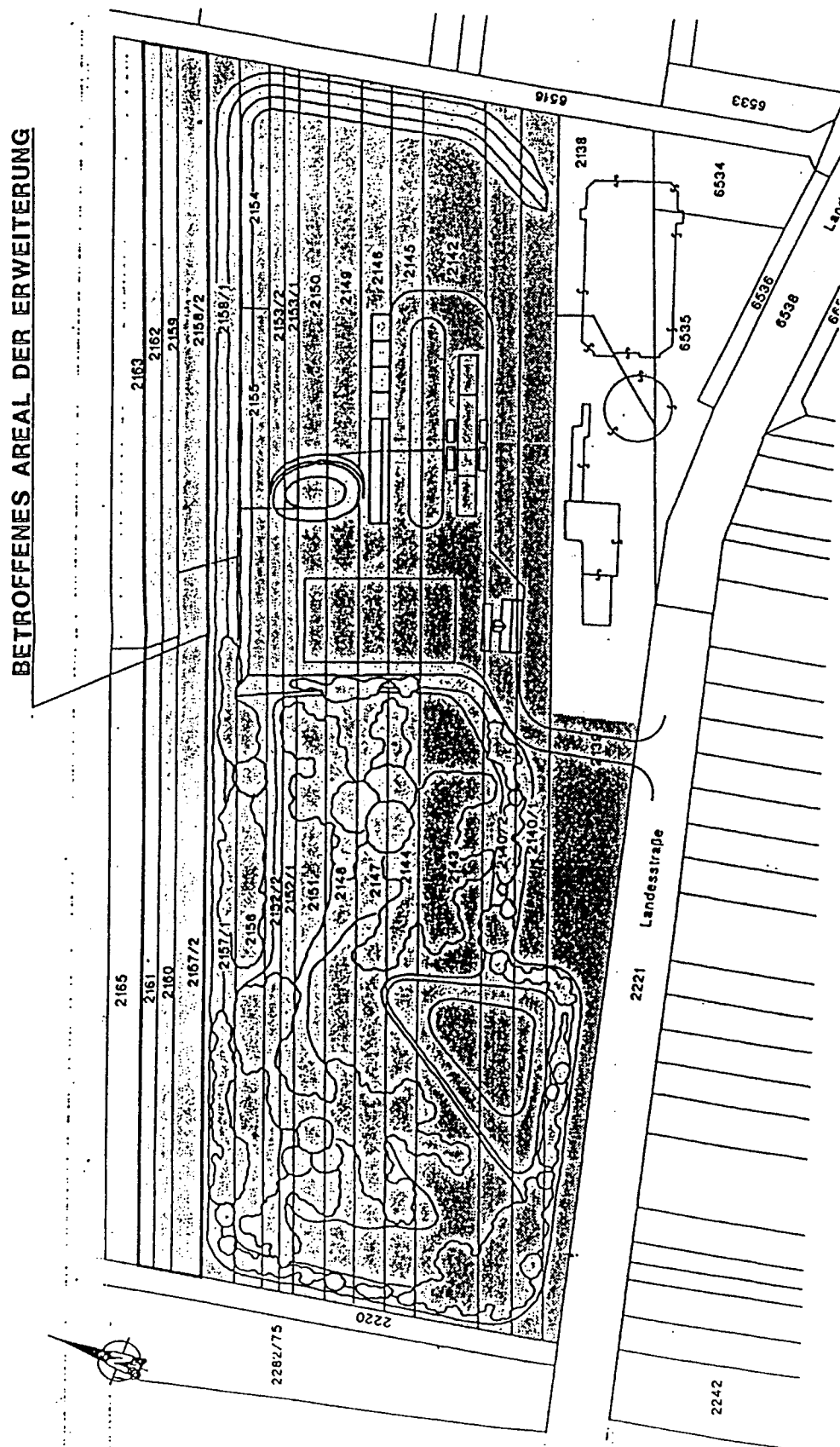


## Anlage 7

A2-4h: Kompostplatz Neusiedl am See (Mstb. 1:5760)

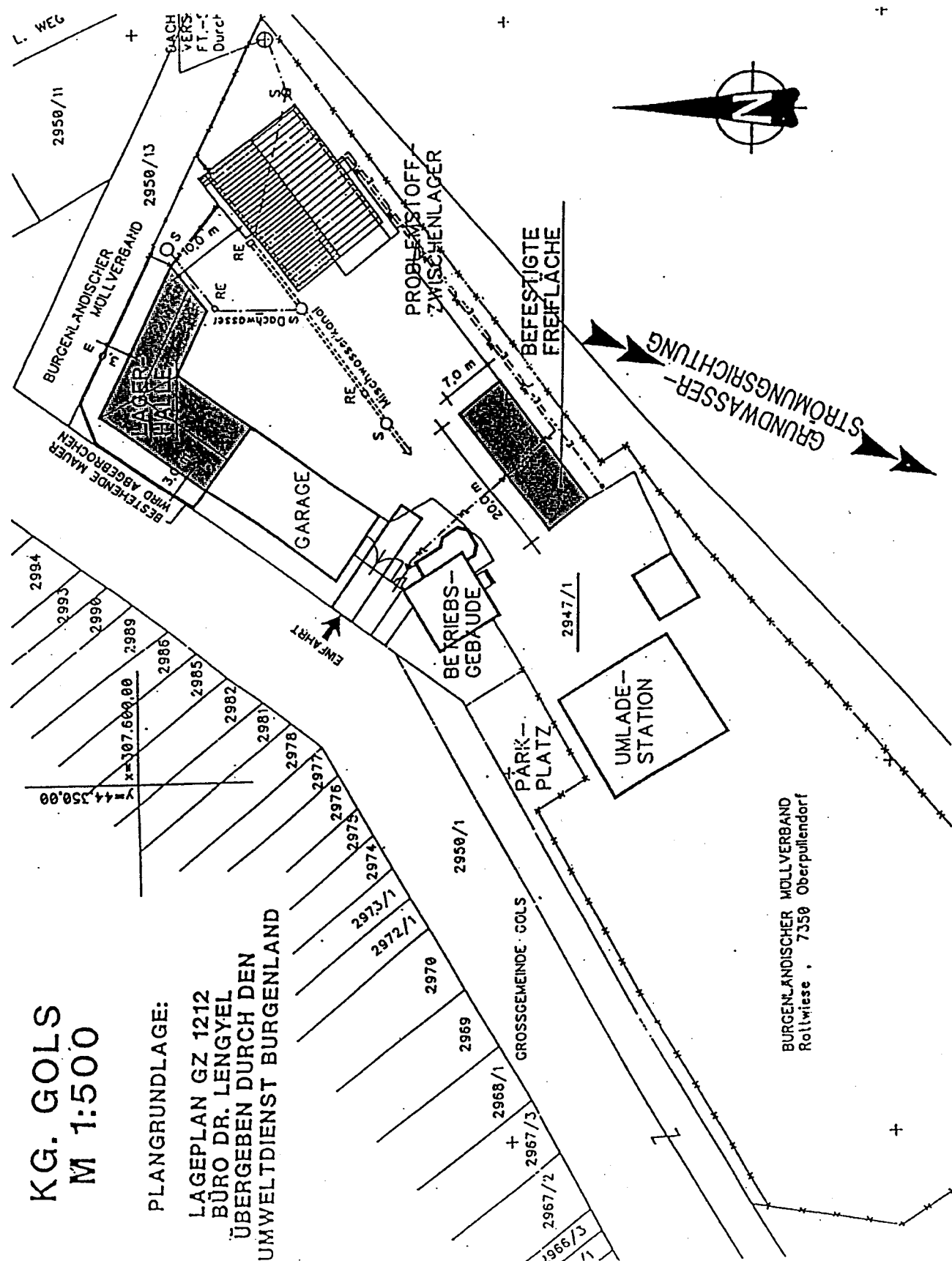


A2-4g: Kompostplatz Andau

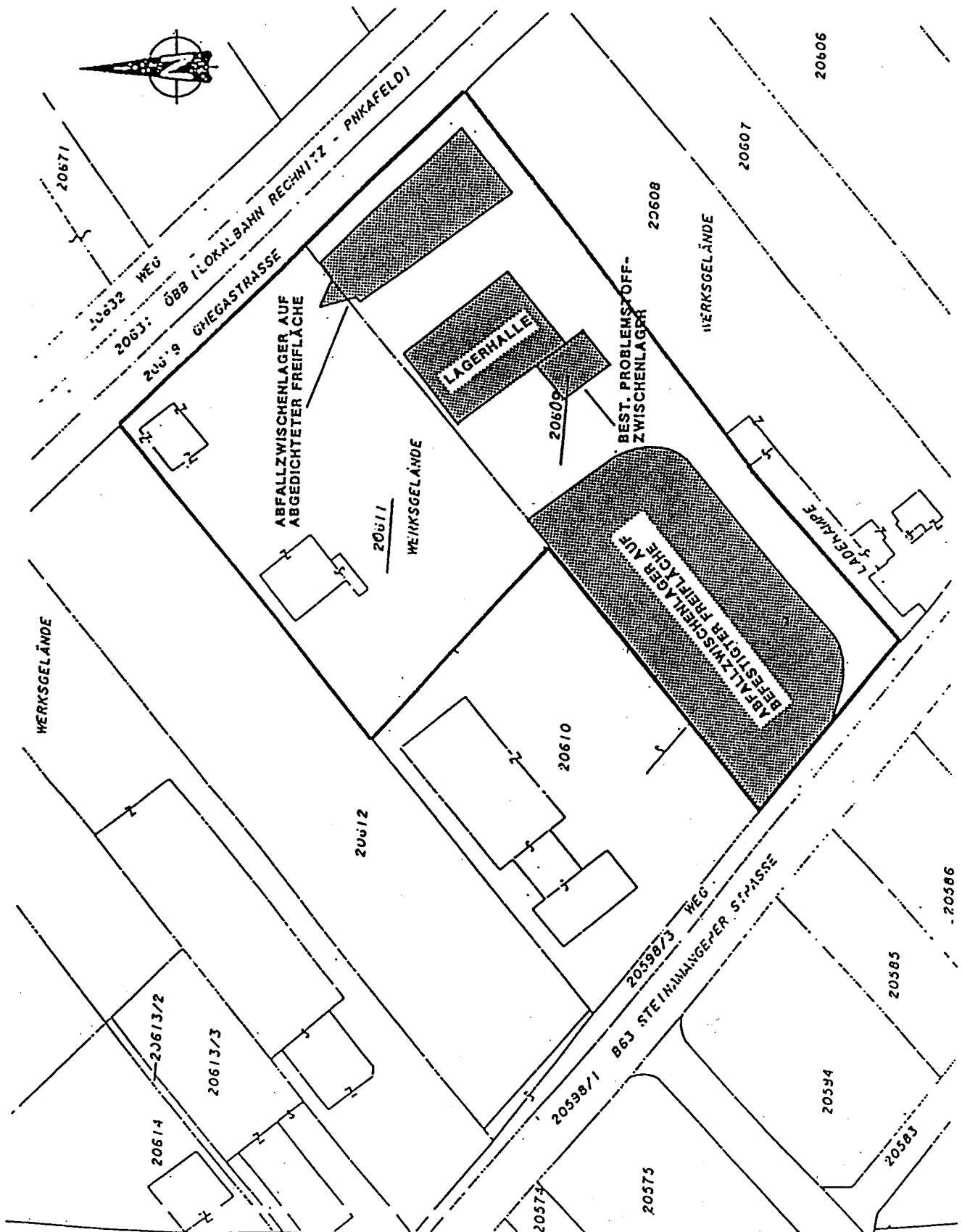


## Anlage 9

A24-i: BMV-Umladestation Gols (Mstb. 1:500)



A2-k: BMV-Umladestation Oberwart (Mstb. 1:1000)



**41. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juni 1997 betreffend die Verleihung des Rechtes zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" an die Gemeinde Wiesen**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 37/1965, wird verordnet:

**§ 1**

Der Gemeinde Wiesen wird das Recht zur Führung der Bezeichnung "Marktgemeinde" verliehen.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt mit 7. September 1997 in Kraft.

Für die Landesregierung:  
Ing. Jellasitz eh.

**42. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. Juni 1997 über die Änderung des Gemeindeverbandes Bocksdorf-Heugraben-Rohr im Burgenland**

Aufgrund des § 33 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl.Nr. 13/1972, wird verordnet:

**§ 1**

Dem Gemeindeverband Bocksdorf-Heugraben-Rohr im Burgenland gehören die Gemeinden Bocksdorf, Heugraben und Rohr im Burgenland an.

**§ 2**

Der Gemeindeverband Bocksdorf-Heugraben-Rohr im Burgenland hat seinen Sitz in der Gemeinde Bocksdorf.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1997 in Kraft.

Für die Landesregierung:  
Ing. Jellasitz eh.

Landesgesetzblatt für das Burgenland  
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt  
Erscheinungsort Eisenstadt

P.b.b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.  
Druck: Rötzer-Druck Ges.m.b.H. & Co. KG  
7000 Eisenstadt, Mattersburger Straße 25  
Tel.: 02682/624 94, Fax: 02682/650 08